

Vorverurteilung

Eine Boulevardzeitung berichtet, ein Kronzeuge habe die Identität der vier Terroristen preisgegeben, die zwei Jahre zuvor mit einer Bombe den Chef einer deutschen Bank getötet haben. Die Zeitung bezeichnet die vier mutmaßlichen Täter in der Überschrift als »Mörder«, im Text ist von den »feigen Mördern« und von dem »Mordquartett« die Rede. Die vier Gesuchten werden abgebildet, zwei von ihnen mit vollem Namen genannt. Von den beiden anderen sind lediglich die Vornamen bekannt. Ein Leser des Blattes wendet sich an den Deutschen Presserat. Er stößt sich an der Bezeichnung »Mörder«. Mit dem vorverurteilenden Satz »Das sind die vier Terroristen« und der folgenden Personenbeschreibung werde der Unschuldvermutung in keiner Weise Rechnung getragen. (1992)

Der Deutsche Presserat spricht in diesem Fall eine öffentliche Rüge aus. Er sieht in der Veröffentlichung eine Vorverurteilung und damit einen Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex. Darin heißt es unter anderem, ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Die Einlassung der Redaktion, die Veröffentlichung habe im Interesse der Fahndung nach den vier mutmaßlichen Tätern gelegen, erkennt der Presserat nicht als Rechtfertigung für die Art und Weise der Berichterstattung an. (B 14/92)

Aktenzeichen:B 14/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: öffentliche Rüge